

Stadt Beverungen

Kreis Höxter

Kernstadt

**teilweise Aufhebung des
Bebauungsplans Nr. 7**

„Fresienweg“

Begründung mit Umweltbericht

Stand Juni 2015

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A 1

1.	Anlass für die Teilweise Aufhebung des Bebauungsplans	1
2.	Plangebiet und Umgebung	1
3.	Aufhebung und räumlicher Geltungsbereich	2
4.	Verhältnis zum Flächennutzungsplan	4
5.	Konzept und Planung	4
5.1	Städtebauliche Konzeption	4
6.	Durchführung	4

Teil B - Umweltbericht6

1.	Einleitung	6
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	6
1.1.1	Angaben zum Standort	6
1.1.2	Art des Vorhabens	6
1.1.3	Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	7
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	7
1.2.1	Fachgesetze	7
1.2.2	Fachplanungen	7
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzu- Standes und der Umweltmerkmale	7
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	8
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	8
2.2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	9
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	9
3.	Zusätzliche Angaben	9
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	9
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	9
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	9
3.4	Fundstellen der genannten gesetzlichen Bestimmungen	9

0

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE TEILWEISE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Beverungen hat in den Jahren 1968 bis 1969 den Bebauungsplan Nr. 7 in der Kernstadt südlich des Grünen Wegs im Bereich des Fresienwegs aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 10.07.1969 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Nr. 7 ist in der Zeit von 1990 bis 1991 in einer ersten Änderung überarbeitet worden. Der momentan gültige Bebauungsplan Nr. 7 mit seiner 1. Änderung setzt im Wesentlichen als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiete (GE) im Norden, Allgemeine Wohngebiete (WA) im südlichen Bereich und die notwendige Erschließungsstraße fest.

Für einen Bereich unmittelbar südlich des Grünen Wegs setzt der Bebauungsplan neben der Erschließungsstraße für sechs Grundstücke und den Teil eines Grundstücks ein Gewerbegebiet (GE) fest.

Innerhalb dieses Bereichs befinden sich momentan 4 Wohngebäude, ein Teil eines Wohngebäudes (Grüner Weg 14a) und zwei unbebaute Grundstücke. Diese können aber aufgrund der Festsetzung als Gewerbegebiet nicht mit einer „allgemeinen“ Wohnbebauung bebaut werden. Auch eine Nutzung als Gewerbegebiet ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung konfliktrichtig und somit städtebaulich nicht gewünscht.

Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Wohnnutzung und Bebauung und der möglichen Immissionskonflikte mit einer gewerblichen Nutzung auf den freien Grundstücken ist die Festsetzung als Gewerbegebiet funktionslos geworden und auch planerisch nicht mehr sinnvoll. Somit ist eine städtebauliche Steuerung in diesem Bereich nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich.

Daher hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am 29.04.2014 beschlossen den bestehenden Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich des Gewerbegebiets teilweise aufzuheben.

2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich in der Kernstadt von Beverungen südlich des Grünen Wegs im Bereich des Fresienweges. Innerhalb des Plangebiets befinden sich momentan 4 Wohngebäude, und ein Teil eines Wohngebäudes (Grüner Weg 14 a) und zwei unbebaute Grundstücke. Der Bereich ist im gültigen Bebauungsplan Nr. 7 als Gewerbegebiet festgesetzt.

Das Plangebiet besteht aus den zwei Teilbereichen A und B, da der Bereich der Straße (Fresienweg) nicht mit aufgehoben wird.

Im direkten Anschluss an den Aufhebungsbereich nach Süden und Westen schließt sich weitere Wohnbebauung an. Nördlich des Aufhebungsgebiets verläuft die Erschließungsstraße Grüner Weg, daran schließt sich das Gewerbegebiet „Meierbreite“ an. Unmittelbar östlich befindet sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

3. AUFHEBUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

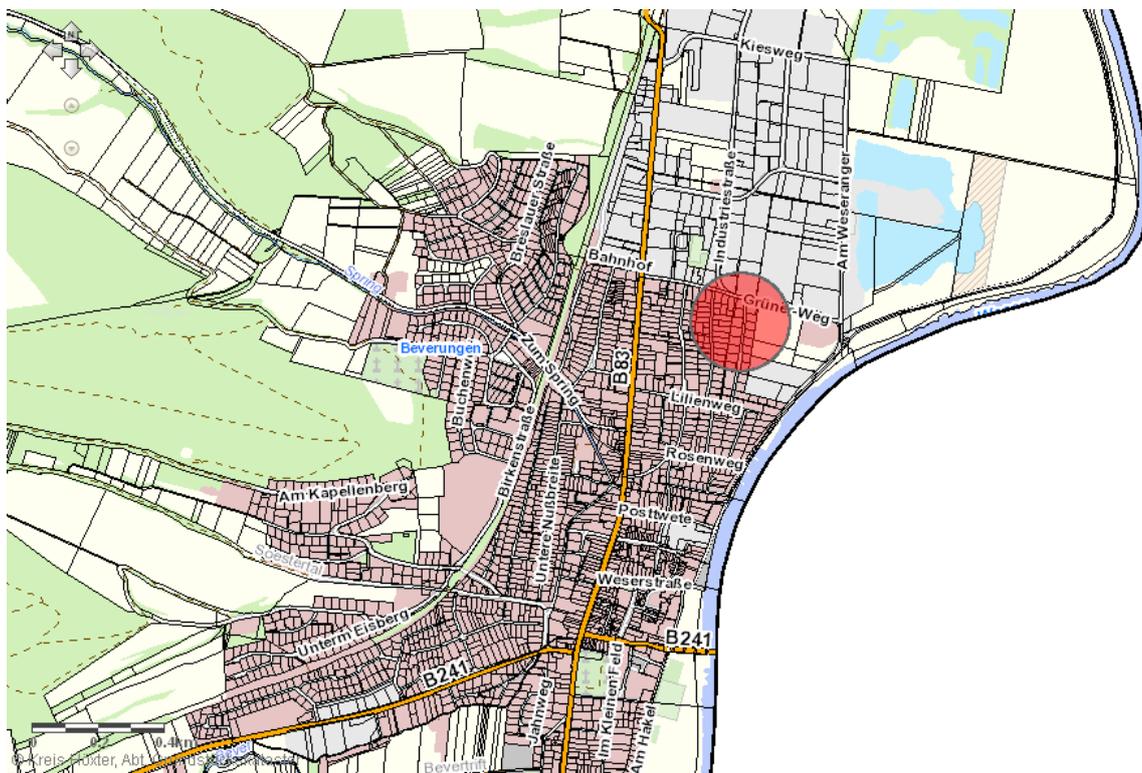
Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Nutzung und Bebauung und der möglichen Immissionskonflikte mit einer gewerblichen Nutzung auf den freien Grundstücken sind die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 7 für diesen Bereich funktionslos geworden. Somit ist eine städtebauliche Steuerung in diesem Bereich nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich.

Daher hat der Rat Stadt Beverungen in seiner Sitzung am 29.04.2014 beschlossen den bestehenden Bebauungsplan Nr. 7 in der Kernstadt teilweise aufzuheben.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieser teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der ca. 5.500 m² große Geltungsbereich der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Beverungen, **Flur 8** mit den Flurstücken 571, 838, 553, 840, 552, 554, 475, 456, 455, 754 und 757.

Der Geltungsbereich der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans ist in einer Übersichtskarte (Topographische Karte TOP 50 **ohne Maßstab**) und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 **ohne Maßstab**) dargestellt.



4. VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aufzuhebende Bereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich weder im Landschaftsschutzgebiet noch in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt. Nach heutigem Stand besteht daher hierzu kein Handlungsbedarf.

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Nutzung und Bebauung und der möglichen Immissionskonflikte mit einer gewerblichen Nutzung auf den freien Grundstücken sind die Festsetzungen als Gewerbegebiet des gültigen Bebauungsplans funktionslos geworden. Somit ist eine städtebauliche Steuerung in diesem Bereich nicht mehr notwendig. Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten, ist ein Bebauungsplan nicht mehr erforderlich. Die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich richtet sich zukünftig nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 34 BauGB.

6. DURCHFÜHRUNG

Der teilweisen Aufhebung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Teil B - Umweltbericht

1.

EINLEITUNG

Das Gesetz zur Anpassung des Baurechts an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.06.2004 setzt als Artikelgesetz die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-Umweltprüfung-Richtlinie) um. Betroffen hiervon sind die Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen.

§ 2 Abs.4 i.V.m. § 1 Abs. 8 des BauGB bestimmt, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2 Abs.4 und § 2a BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB auszuarbeiten und bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) verweist auf die Vorschriften des BauGB.

Dieser Umweltbericht ist Teil der Begründung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplan Nr.7 „Fresienweg“ in der Kernstadt. Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 den Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 7 gefasst.

1.1

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

1.1.1

Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich in der Kernstadt von Beverungen südlich des Grünen Wegs im Bereich des Fresienweges. Innerhalb des Plangebiets befinden sich momentan 4 Wohngebäude, ein Teil eines Wohngebäudes (Grüner Weg 14 a) und zwei unbebaute Grundstücke. Der Bereich ist im gültigen Bebauungsplan Nr. 7 als Gewerbegebiet festgesetzt.

Im direkten Anschluss an den Aufhebungsbereich nach Süden und Westen schließt sich weitere Wohnbebauung an. Nördlich des Aufhebungsgebiets verläuft die Erschließungsstraße Grüner Weg, daran schließt sich das Gewerbegebiet „Meierbreite“ an. Unmittelbar östlich befindet sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

1.1.2

Art des Vorhabens

Die Stadt Beverungen hat in den Jahren 1968 bis 1969 den Bebauungsplan Nr. 7 in der Kernstadt südlich des Grünen Wegs im Bereich des Fresienweges aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 10.07.1969 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan Nr. 7 ist in der Zeit von 1990 bis 1991 in einer ersten Änderung überarbeitet worden. Der momentan gültige Bebauungsplan Nr. 7 mit seiner 1. Änderung setzt im Wesentlichen als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiete (GE) im Norden, Allgemeine Wohngebiete (WA) im südlichen Bereich und die notwendige Erschließungsstraße fest.

Für einen Bereich unmittelbar südlich des Grünen Wegs setzt der Bebauungsplan neben der Erschließungsstraße für sechs Grundstücke und den Teil eines Grundstücks ein Gewerbegebiet (GE) fest.

Innerhalb dieses Bereichs befinden sich momentan 4 Wohngebäude, ein Teil eines Wohngebäudes (Grüner Weg 14a) und zwei unbebaute Grundstücke. Diese können aber aufgrund der Festsetzung als Gewerbegebiet nicht mit einer „allgemeinen“ Wohnbebauung bebaut werden. Auch eine Nutzung als Gewerbegebiet ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung konfliktträchtig und somit städtebaulich nicht gewünscht. Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Wohnnutzung und Bebauung und der möglichen Immissionskonflikte mit einer gewerblichen Nutzung auf den freien Grundstücken ist die Festsetzung als Gewerbegebiet funktionslos geworden und auch planerisch nicht mehr sinnvoll. Somit ist eine städtebauliche Steuerung in diesem Bereich nicht mehr notwendig.

1.1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst eine Fläche von ca. 5.500 m², die als Gewerbegebiet festgesetzt sind. Die Nutzung stellt sich derzeit als Grundstücke mit einer Wohnnutzung und zwei unbebaute Grundstücke dar.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze

Naturschutzrecht:

Für Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich die Eingriffsregelung des § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 18 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Bei diesem Plan erübrigen sich jedoch Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, da der vorhandene Bebauungsplan ein Gewerbegebiet festgesetzt. Ein Eingriff hat durch die vorhandene Bebauung bereits stattgefunden oder ist zulässig gewesen.

Wasser- und Bodenschutz: Es sind grundsätzlich die Bestimmungen der Bodenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu beachten, ebenso das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz.

1.2.2 Fachplanungen

Der aufzuhebende Bereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Für den überplanten Bereich gibt es keinen Landschaftsplan. Das Plangebiet befindet sich weder im Landschaftsschutzgebiet noch in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Bei der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans wird ein Gewerbegebiet, welches als Wohngebiet mit zwei unbebauten Grundstücken, genutzt wird, aufgehoben. Damit richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung für Vorhaben zukünftig in diesem Bereich nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 34 BauGB.

Das Plangebiet selbst stellt sich als Wohngebiet mit zwei unbebauten Grundstücken dar. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützten Biotop (§62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebiets-, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdigen Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV bekannt. Außerdem handelt es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern. Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Insgesamt handelt es sich hier nicht um einen bedeutsamen Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten. Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

Die beabsichtigte Aufhebung führt zu keinerlei Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Daher ist auch nicht mit erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu rechnen.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Schutzgut	Art und Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine	-
Tiere und Pflanzen	keine	-
Boden	keine	-
Wasser	keine	-
Luft und Klima	keine	-
Landschaft	keine	-
Kultur- und Sachgüter	keine	-
Wechselwirkungen	keine	-

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes ändert sich bezogen auf die Schutzgüter nicht, wenn der Bebauungsplan teilweise aufgehoben wird.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung ergibt sich auch keine Veränderung des Umweltzustandes. Die Schutzgüter unterliegen keiner Veränderung und keiner Beeinträchtigung.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie bereits dargelegt wurde, sind erhebliche Umweltauswirkungen bei der Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Somit sind hier weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nicht zu diskutieren.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen hier nicht in Betracht, da genau für diesen Bereich die Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans keine steuernde Funktion mehr haben.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere technische Verfahren sind bei dieser Umweltprüfung nicht zum Einsatz gekommen. Andere Gutachten oder Sonderuntersuchungen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse nicht notwendig.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Aufgrund dieser Umweltprüfung ergeben sich keine besonderen Umweltaanforderungen im Verfahren. Mithin erübrigen sich Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans wird ein Gewerbegebiet, welches als Wohngebiet mit zwei unbebauten Grundstücken genutzt wird, aufgehoben. Damit richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung für Vorhaben zukünftig in diesem Bereich nicht mehr nach § 30, sondern nach § 34 BauGB.

Die beabsichtigte Aufhebung führt zu keinerlei Auswirkungen auf den Umweltzustand und die Umweltmerkmale der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

3.4 Fundstellen der genannten gesetzlichen Bestimmungen

- **Baugesetzbuch - BauGB** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** – Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Höxter, den 02.06.2015

Beverungen, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

STADT BEVERUNGEN
Der Bürgermeister

Michael Engel

Anlage 1 ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 in Beverungen-Kernstadt
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Beverungen
Antragstellung (Datum):	August 2014
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> teilweise Aufhebung des B-Plans Nr. 7 für eine Gewerbegebiet, welches als Wohngebiet mit zwei unbebauten Grundstücken, genutzt wird. Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i>	
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	